



HVBG

HVBG-Info 01/1985 vom 15.01.1985, S. 0023 - 0027, DOK 311.04:372.3/017-BSG

**Zur Frage des UV-Schutzes (§§ 539 Abs. 1 Nr. 4, 550 Abs. 3 RVO)
eines arbeitslosen Italieners in Italien - BSG-Urteil vom
29.03.1984 - 2 RU 24/82**

Zur Frage des UV-Schutzes (§§ 539 Abs. 1 Nr. 4, 550 Abs. 3 RVO)
eines arbeitslosen Italieners in Italien;
hier: BSG-Urteil vom 29.03.1984 - 2 RU 24/82 -
Das BSG hat mit Urteil vom 29.03.1984 - 2 RU 24/82 - folgendes
entschieden:

Leitsatz:

Zur Frage des Unfallversicherungsschutzes eines arbeitslosen
Italieners, der unter Mitnahme seines in der Bundesrepublik
Deutschland erworbenen Anspruchs auf Arbeitslosengeld (Art. 69
EWGV 1408/71) auf dem Weg nach der in Italien gelegenen
Familienwohnung tödlich verunglückt ist.

Orientierungssatz:

Meldepflicht nach dem AFG - Mitnahme des Anspruchs auf Leistungen
wegen Arbeitslosigkeit - Bescheinigung zur Aufrechterhaltung des
Anspruchs auf Leistungen wegen Arbeitslosigkeit (E 303) -
Familienheimfahrt nach Beendigung der Meldepflicht:

1. Wer den Anspruch auf Arbeitslosengeld aus der Bundesrepublik
Deutschland in einen anderen Mitgliedstaat mitnimmt, unterliegt
nicht mehr der Meldepflicht nach dem AFG. Unerheblich ist, daß
bei einem Aufenthalt des Arbeitslosen in Italien weiterhin nach
deutschem Recht zu beurteilen gewesen wäre, ob und ggf. in
welchem Umfang sein Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit
besteht.
2. Der Unfallversicherungsschutz muß für Arbeitslose innerhalb des
durch die für sie geltenden besonderen Vorschriften gesteckten
Rahmens in dem Umfang anerkannt werden, der sich sonst beim
Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses ergeben würde. Daher
besteht für einen Arbeitslosen Versicherungsschutz auf dem Weg
von seiner Familienwohnung zum Sitz des für ihn zuständigen
Arbeitsamts zur Erfüllung seiner Meldepflicht
(vgl. BSG 1965-05-25 2 RU 111/63 = SozR Nr. 1 zu
§ 543a RVO a.F.).
3. Innerhalb des durch § 539 Abs. 1 Nr. 4 RVO gesteckten Rahmens
erfordert die Gleichstellung des Unfallversicherungsschutzes für
Arbeitslose mit dem für Beschäftigte, Versicherungsschutz auch
für den Fall anzuerkennen, daß der Arbeitslose nach der
letztmaligen Erfüllung seiner Meldepflicht nach den Vorschriften
des AFG in seine Familienwohnung zurückkehrt.